

## Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2016-101

---

Sitzung vom 27. April 2016

Geschäfts-Nr. 2016-288  
Beschluss Nr. 2016-101

### Ergänzende Richtlinien

#### Ergänzende Richtlinien / Beschäftigungsprogramm Asylkoordination Richterswil

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE  
A12.8.4 Betreuung, Beschäftigung

---

**IDG-Status: öffentlich**

#### Ausgangslage

- A. Die Asylkoordination der Gemeinde Richterswil bietet seit dem Jahr 1990 ein Beschäftigungsprogramm (Gemeinnützige Einsatz-Plätze) für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge – welche von der Gemeinde beherbergt und betreut werden – an. Das Angebot wurde damals in Absprache und im Auftrag mit den entsprechenden kantonalen Stellen und Bundesstellen geschaffen. Damals richtete der Bund noch finanzielle Beiträge für solche Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylsuchende und Flüchtlinge aus.
- B. Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme stehen im öffentlichen Interesse und sind nicht gewinnorientiert. Eine Einsatzstunde kostet für den Dienstleistungsbeziehenden grundsätzlich Fr. 16.50. Werden Aufträge ausnahmsweise zusammen mit juristischen Personen des Privatrechts ausgeführt (z.B. Mithilfe bei der Kehrrichtentsorgung für die Gemeinde Richterswil bei Krankheits- und Ferienausfällen), werden marktübliche Entschädigungen für ungelernete Hilfskräfte von Fr. 250.00 pro Einsatztag verlangt. Die im Rahmen des Beschäftigungsprogramms der Asylkoordination Richterswil erbrachten Dienstleistungen dienen vor allem der Verwaltung und den verwaltungsnahen Betrieben der Gemeinde Richterswil (Sozialabteilung, Liegenschaftsabteilung, Seebad Richterswil, Werke, Forst; Alterszentrum Wisli, Spitex Richterswil-Samstagern, Schule Richterswil / Samstagern). Im Jahr 2015 hat das Beschäftigungsprogramm insgesamt 156 Aufträge ausgeführt. Die überwiegende Mehrheit bzw. 116 Aufträge wurden für die Verwaltung und verwaltungsnahen Betriebe durchgeführt. Diese Aufträge umfassen Reinigung von öffentlichen WC-Anlagen, Mithilfe bei der Abfall-Entsorgung und Reinigung der öffentlichen Plätze nach Veranstaltungen, Mithilfe bei der allgemeinen Kehrrichtentsorgung für Richterswil und Samstagern, Reinigung und Unterhalt von öffentlichen Fuss- und Waldwegen, Reinigungsarbeiten sowie Umgebungsarbeiten beim Seebad, Reinigung und Hauswartung sowie Umgebungsarbeiten bei den Asylunterkünften, Zügelhilfen und Wohnungsreinigungen von Sozialdienstwohnungen und Sozialhilfeklienten mit einem Handicap, Sperrgutentsorgungen für die Verwaltung, das Alterszentrum Wisli und die Schulverwaltung Richterswil / Samstagern, Aufbau- und Abbauarbeiten bei öffentlichen Anlässen und Dorffesten und andere.

- C. Arbeitseinsätze für Private werden insbesondere für Personen, die von der öffentlichen Hand Subventionsleistungen (Ergänzungsleistungen, Beihilfen usw.) beziehen oder sonst in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, geleistet. Einzeln kommen Aufträge von Beiständinnen und Beiständen im Rahmen des Erwachsenenschutzes dazu. Im Jahr 2015 wurden 40 Aufträge für Privatpersonen (Zügelhilfen, Wohnungsreinigungen, Fensterputzen, Sperrgutentsorgungen oder Gartenarbeiten) ausgeführt. Diese Personen leben grundsätzlich in bescheidenen finanziellen Verhältnissen und können sich kommerziell arbeitende Dritte oder eine private Firma gar nicht leisten. Die Gemeinde Richterswil hätte dann die Mehrkosten aus Steuergeldern zu finanzieren.
- D. Mit den Einnahmen aus dem Beschäftigungsprogramm werden einerseits sämtliche Sachauslagen wie Arbeitsgeräte, Maschinen, der Transportbus und die notwendigen Sicherheitskleider finanziert. Andererseits werden mit den Mehreinnahmen spezielle Angebote in der Asylbetreuung wie niederschwellige Deutschkurse im Anfängerstatus, kulturelle Anlässe wie Gruppenausflüge und div. Projekte wie das Gartenprojekt, Nähkurse, Schwimm- und Musikkurse usw. finanziert. Einen Teil erhalten die Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und die Flüchtlinge als Entschädigung. Der Jahresumsatz mit dem Beschäftigungsprogramm beträgt brutto zwischen Fr. 85'000.00 – Fr. 110'000.00.
- E. Mit den gemeinnützigen Arbeitseinsätzen werden die Leistungen der Asylsuchenden öffentlich und für die Bevölkerung direkt wahrnehmbar gemacht. Ausserdem können mit dieser Möglichkeit eines bescheidenen Sackgeldes u.a. Kleinkriminalität und das „Herumhängen“ bzw. „Herumpöbeln“ von beschäftigungslosen Asylsuchenden in der Gemeinde verhindert werden. Ein Asylsuchender bekommt zurzeit für Essen, Trinken, Kleider, Freizeit, Telefon usw. pro Monat max. Fr. 415.00 sowie ein Zimmer in einer Asylunterkunft. Damit muss er seinen ganzen Lebensunterhalt bestreiten. Das Konzept sah vor, dass alle Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge, welche nicht an einem anderen, spezialisierten Integrationsprogramm teilnehmen, im vergleichbaren Umfang am Beschäftigungsprogramm mitmachen. Man ging davon aus, dass sie sich dadurch für die Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse, sowie als Entschädigung für ihre Mehrkosten, monatlich zwischen Fr. 300.00 – Fr. 400.00 dazu erwirtschaften können.
- Die Programmteilnehmenden erhalten pro geleistete Einsatzstunde Fr. 7.00 als Entschädigung und als Pekulium (Integrationszulage oder Taschengeld) ausbezahlt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:
- |  |                    |
|--|--------------------|
| Anteil Pekulium                                  | Fr. 5.45 / Stunde  |
| Anteil Entschädigung Kleider- u. Wäscheverbrauch | Fr. 0.35 / Stunde  |
| Anteil erhöhter Ernährungsbedarf                 | Fr. 1.20 / Stunde. |
- F. Das Konzept des Beschäftigungsprogramms der Asylkoordination Richterswil war von Beginn an als finanziell selbsttragend ausgelegt und die Finanzvorfälle (Aufwand und Ertrag) wurden in einem speziellen Bilanzkonto 2184.75 geführt. So konnten die Gewinne und Rückstellungen über die Kalenderjahre übertragen werden, um grössere Anschaffungen wie der neue Transporter VW Crafter im Betrag von Fr. 41'000.00 aus diesem „Eigenkapital“ finanzieren zu können.
- Die Leitung der Finanzabteilung sowie die kantonalen Rechnungsrevisoren wiesen seit längerem darauf hin, dass diese Buchführungspraxis nicht oder nicht mehr den Vorgaben der öffentlichen Rechnungsführung des Kantons Zürich entspricht.

**Rechtsgrundlagen und Erwägungen**

1. Mit dem Angebot wollte und will man eine sinnstiftende Tagesstruktur ermöglichen, um so zu einer gesunden psychischen und physischen Verfassung bei den Betroffenen beizutragen. Das hat einen positiven Einfluss sowohl auf die Gesundheitskosten, wie auch auf den Betreuungsaufwand der Gemeinde. Das Beschäftigungsprogramm der Asylkoordination Richterswil dient der Erhaltung und Förderung der sozialen Kompetenzen bei den Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen, mit dem Zweck, den unerwünschten Folgen der Beschäftigungs- und Bedeutungslosigkeit vorzubeugen und ihre Rückkehrfähigkeit nachhaltig zu verbessern. Anerkannte Flüchtlinge können so erste Erfahrungen in der Arbeitswelt in der Schweiz machen und sich für den Ersten Arbeitsmarkt qualifizieren.
2. Die Rechtsgrundlagen für das Gemeinnützige Beschäftigungsprogramm finden sich vorwiegend in:

**Art. 43 Asylgesetz (AsylG)**

1 .....

2 .....

<sup>4</sup> Asylsuchende, die nach den fremdenpolizeilichen Bestimmungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind oder an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, unterliegen dem Arbeitsverbot nicht.

**Art. 82 Asylgesetz (AsylG)**

1 .....

2 .....

<sup>5</sup> Der besonderen Lage von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, ist bei der Unterstützung Rechnung zu tragen; namentlich soll die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden.

**Art. 30 Ausländergesetz (AuG)**

<sup>1</sup> lit. I Von den Zulassungsvoraussetzungen kann abgewichen werden, um die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 des Asylgesetzes), vorläufig Aufgenommenen (Art. 85) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) zu regeln.

**Art. 6 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)**

<sup>1</sup> Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, können zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen wie Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden.

**Art. 52 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)**

1 .....

<sup>2</sup> Für Asylsuchende, die an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen (Art. 43 AsylG), gelten die in diesem Beschäftigungsprogramm festgesetzten Bedingungen.

**Art. 53 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)**

1 .....

<sup>2</sup> Für vorläufig Aufgenommenen (Art. 85 AuG) und Schutzbedürftigen (Art. 74 AsylG), die an einem Beschäftigungsprogramm nach Art. 43 AsylG teilnehmen, gelten die in diesem Beschäftigungsprogramm festgesetzten Bedingungen.

**§ 3 a. Sozialhilfegesetz Kanton Zürich (SHG)**

1 .....

<sup>2</sup> Die Gemeinden ermöglichen den Hilfesuchenden die Teilnahme an geeigneten Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen, sofern es im Einzelfall erforderlich ist und kein Anspruch auf andere gesetzliche Eingliederungsmassnahmen besteht.

## § 5 a. Sozialhilfegesetz Kanton Zürich (SHG)

<sup>1</sup> Die Hilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (nachfolgend Asylsuchende) richtet sich nach besonderen Vorschriften.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Asylfürsorgeverordnung. Darin regelt er für Asylsuchende namentlich die Zuständigkeit und das Verfahren, die Platzierung, die Unterbringung und Betreuung, die Gesundheitsversorgung, die Ausbildung und Beschäftigung, die Festsetzung, Ausrichtung, Abrechnung und Rückerstattung von Leistungen des Kantons und Dritter im Asylbereich, den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Rückkehr. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass neu zugewiesene Asylsuchende vom Kanton zunächst in einem Durchgangszentrum untergebracht und erst danach einer Gemeinde zugeteilt werden.

## § 2 Asylfürsorgeverordnung Kanton Zürich (AFV)

<sup>1</sup> .....

<sup>2</sup> Die für Unterbringung und Betreuung zuständigen Stellen können Programme zur Ausbildung und Beschäftigung von Asylsuchenden durchführen.

3. Das Beschäftigungsprogramm der Asylkoordination ist systematisch dem Zweiten und Dritten Arbeitsmarkt zugeordnet<sup>1</sup>. Sein Zweck ist die Erhaltung oder (Wieder-)Herstellung der Arbeitsmarktfähigkeit von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen sowie die Verhinderung von Folgeschäden durch die Beschäftigungslosigkeit und das Nichtstun. Oberstes Ziel ist die Integration in den Ersten Arbeitsmarkt in der Schweiz oder allenfalls in ihrem Herkunftsland. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben müssen die Beschäftigungsprogramme im öffentlichen Interesse liegen und dürfen weder die Wirtschaft konkurrenzieren noch gewinnorientiert sein. Das gemeinnützige Beschäftigungsprogramm der Asylkoordination erfüllt diese Anforderungen.

Gleichwohl ist nicht vollumfänglich zu vermeiden, dass sich die öffentlichen Interessen der Gemeinde Richterswil am gemeinnützigen Beschäftigungsprogramm für die Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlinge mit allfälligen Interessen der Privatwirtschaft überschneiden. Solche Überschneidungen halten sich gesamthaft in einem von der Privatwirtschaft zu tolerierenden geringen Mass. Insbesondere liegen mit Blick auf die gerechtfertigten Interessen der Öffentlichkeit und die geringe Marktrelevanz, zufolge klarer Eingrenzung des Einsatzgebietes sowie der potentiellen Dienstleistungsnehmer, keine Rechtsverletzungen vor. Überdies ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass im Zweiten und Dritten Arbeitsmarkt nur schon im Bezirk Horgen noch andere private und öffentliche Anbieter von Beschäftigungsprogrammen wie SNH Horgen, Verein Horizonte, Etcetera Thalwil usw. aktiv sind.

4. Die Vergütung der Programmteilnehmerinnen und Programmteilnehmer setzt sich zusammen aus dem Pekulium (Integrationszulage) von Fr. 5.45 pro Einsatzstunde sowie aus dem Spesenersatz für den Kleider- und Wäscheverbrauch (Fr. 0.35/Stunde) und den erhöhten Ernährungsbedarf (Fr. 1.20/Stunde) gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich.

---

<sup>1</sup> Nationales Programm gegen Armut, <http://www.gegenarmut.ch>, Systematik Arbeitsmarkt Fachverband unternehmerisch geführter Sozialfirmen F.U.G.S

Sowohl steuerrechtlich wie auch sozialversicherungsrechtlich setzt sie sich die Vergütung grundsätzlich aus einem abrechnungspflichtigen Teil (Pekulium, Integrationszulage, Taschengeld) und einem nicht-abrechnungspflichtigen Teil (Spesenersatz) zusammen. Damit die Entschädigung – wie von der Asylkoordination der Gemeinde Richterswil praktiziert – sozialversicherungsrechtlich von der Beitragspflicht ausgenommen ist, darf der abrechnungspflichtige Anteil bzw. das Pekulium pro Person und Jahr die Höhe von Fr. 4'667.00 nicht übersteigen.

Steuerrechtlich ist das Pekulium einerseits von der Steuer befreit, weil es sich um eine Integrationszulage gemäss dem Sozialhilfegesetz (Fürsorgeleistungen) handelt. Andererseits wird mit dem Pekulium, allenfalls zusammen mit der Entschädigung für den erhöhten Ernährungsbedarf, und nach Abzug der steuerrechtlichen Berufsauslagen (zurzeit Fr. 700.00 pauschal für Fahrkosten Fahrrad, Fr. 500.00 Weiterbildungskosten sowie dem Pauschalabzug von Fr. 2'000.00 für weitere Berufsauslagen) kein steuerbares Einkommen von jährlich Fr. 6'700.00 und mehr erzielt.

### 5. Buchführung und Buchhaltung

Die Anliegen und Anforderungen betreffend der Buchführung wurden vom Leiter Finanzen und im Hinblick auf den Voranschlag 2016 überprüft und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der öffentlichen Rechnungsführung des Kantons Zürich und in Absprache mit der Finanzaufsicht vom Gemeindeamt des Kantons Zürich bereits umgesetzt. Laut den Ausführungen vom Gemeindeamt kann das Beschäftigungsprogramm nicht in Form einer Sonderrechnung geführt werden. Sämtliche Aufwände und Erträge werden ab dem 1. Januar 2016 in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde (FIBU) und unter der Kostenstelle „746 Beschäftigungsprogramm Asylwesen“ geführt. Auf Anfangs 2016 wird das bestehende Bilanzkonto 2184.75 saldiert und der Restbestand wird in die laufende Rechnung 2016 überführt.

Dadurch geht jedoch das Ziel verloren, Rückstellungen und Einnahmeüberschüsse auf die Folgejahre übertragen zu können. Grössere Anschaffungen werden künftig über die Investitionsrechnung geführt, damit so das Ziel und der politische Auftrag der Selbstfinanzierung auch buchhalterisch abgebildet werden kann. Die Sozialbehörde und der Gemeinderat sind in Zukunft vermehrt herausgefordert, die Finanzierung des Beschäftigungsprogramms über mehrere Jahresabschlüsse zu betrachten und zu beurteilen, damit im Rahmen des jeweiligen Budgetprozesses die notwendigen Anschaffungen und Auslagen bereitgestellt und bewilligt werden können.

6. Aufgrund der kritischen Anmerkungen von Markus Wagner, Gemeindeamt des Kantons Zürich, Gemeindefinanzen, vom 15. Juli 2015 wurden die Finanzzahlen des Beschäftigungsprogramm rückwirkend für die letzten 5 Jahre (Rechnungsjahr 2011 – 2015) überprüft. Dabei muss eingeräumt werden, dass die praktizierte Selbstregulierung und Selbstkontrolle bezüglich dem Schwellenwert für die Beitragspflicht der Sozialversicherungen AHV/IV von zurzeit Fr. 4'667.00 pro Jahr und Person nicht in allen Fällen eingehalten wurde. Pro Jahr wurden Entschädigungen zw. Fr. 45'000.00 und Fr. 64'000.00 an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene oder Flüchtlinge ausgerichtet. Zwischen 27 bis 39 Personen machten jährlich beim Beschäftigungsprogramm mit. Die Überprüfung der höchsten Auszahlungen ergibt, dass in 3 von insgesamt 157 Fällen dieser Schwellenwert überschritten wurde. In einem anderen Fall ist die Überschreitung nicht eindeutig feststellbar, weil die Entschädigung zum Teil das Ehepaar gemeinsam betroffen hat.

Die Überschreitung des abrechnungspflichtigen Teils (Pekulium, Integrationszulage, Tasschengeld) beträgt pro Fall wenige hundert Franken bis max. Fr. 4'000.00. Aufgrund der Geringfügigkeit der Abweichungen und weil sich die betreffenden Personen nicht mehr alle in der Gemeinde Richterswil aufhalten oder nicht mehr von der Asylkoordination Richterswil betreut werden, wird auf ein rückwirkende Anmeldung der AHV/IV-Beitragspflicht verzichtet. Für weitere Details wird auf die Zusammenstellung der Umsatzzahlen Beschäftigungsprogramm Asylkoordination der Jahre 2011 – 2015 verwiesen.

Für die Zukunft muss jedoch in jedem Einzelfall sichergestellt sein, dass der Schwellenwert für die Beitragspflicht der Sozialversicherungen AHV/IV von zurzeit Fr. 4'667.00 pro Jahr und Person eingehalten wird. Die Entschädigung ist deshalb auf maximal Fr. 490.00 pro Monat und Person zu begrenzen.

7. Die Entschädigungen für die Teilnahme am Beschäftigungsprogramm werden bei den Asylsuchenden zusätzlich zu ihrem monatlichen Grundbedarf für den Lebensunterhalt ausgerichtet. Begründung: Der Grundbedarf in der Asylfürsorge von monatlich Fr. 415.00 pro Person ist sehr tief. Die Asylsuchenden sind darauf angewiesen, dass die durch die Teilnahme entstehenden Mehrkosten wie Kleiderverschleiss und erhöhter Ernährungsbedarf vollumfänglich abgegolten werden. Ausserdem wird dadurch ein finanzieller Anreiz geschaffen, dass sie sich während ihrem Aufenthalt in der Gemeinde aktiv an einer Tagesstruktur beteiligen und dass sie so einen grossen Anteil an ihrem Versorgungs- und Unterbringungsaufwand selber erledigen.  
Die vorläufig Aufgenommenen und die Flüchtlinge haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe und sie unterstehen dem Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich sowie den schweizerischen Skos-Richtlinien. Ihr monatlicher Grundbedarf beträgt Fr. 986.00. Deshalb und gemäss den entsprechenden Bestimmungen in den Skos-Richtlinien sind die selber erzielten Einnahmen an ihrem Unterstützungsbetrag anzurechnen. Demzufolge wird die Entschädigung für die Teilnahme am Beschäftigungsprogramm soweit angerechnet, wie sie die ordentliche Integrationszulage nach den Skos-Richtlinien von monatlich Fr. 300.00 übersteigt.

#### **Die Sozialbehörde beschliesst:**

- I. Gestützt auf die Abklärungen der Sozialabteilung wird festgestellt, dass das Beschäftigungsprogramm der Asylkoordination sowohl in der Vergangenheit wie auch im Hinblick auf die Zukunft den gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist bzw. nachkommt.
- II. Das Beschäftigungsprogramm der Asylkoordination wird im bestehenden Umfang und unter den geltenden Zweckbestimmungen weitergeführt.
- III. Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Leiter Finanzen die Buchführung für das Beschäftigungsprogramm mit dem Voranschlag 2016 in die laufende Rechnung überführt hat. Sämtliche Aufwände und Erträge werden ab dem 1. Januar 2016 in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde (FIBU) und unter der Kostenstelle „746 Beschäftigungsprogramm Asylwesen“ geführt.

- IV. Damit der Schwellenwert für die Beitragspflicht der Sozialversicherungen AHV/IV auf jeden Fall eingehalten ist, wird die Entschädigung (Pekulium inkl. Spesenersatz) neu auf max. Fr. 490.00 pro Monat und Person festgesetzt.
- V. Bei Personen, welche im Rahmen der Asylfürsorge oder der Nothilfe unterstützt werden, wird die Entschädigung zusätzlich ausgerichtet.
- VI. Bei Personen, welche im Rahmen der ordentlichen Sozialhilfe und gemäss den Skos-Richtlinien unterstützt werden, wird der die Integrationszulage von zurzeit mtl. Fr. 300.00 übersteigende Anteil von der laufenden Unterstützung in Abzug gebracht.
- VII. Die Richtlinie wird rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Bezirksrat Horgen, inkl. Beilage Umsatzzahlen Beschäftigungsprogramm Asylkoordination der Jahre 2011 – 2015;
- b) Gemeindeamt Kanton Zürich, Gemeindefinanzen, Markus Wagner, Postfach, 8090 Zürich, inkl. Beilage Umsatzzahlen Beschäftigungsprogramm Asylkoordination der Jahre 2011 – 2015;
- c) Gemeinderat Richterswil, inkl. Beilage Umsatzzahlen Beschäftigungsprogramm Asylkoordination der Jahre 2011 – 2015;
- d) Rechnungsprüfungskommission, inkl. Beilage Umsatzzahlen Beschäftigungsprogramm Asylkoordination der Jahre 2011 – 2015;
- e) Finanzabteilung, inkl. Beilage Umsatzzahlen Beschäftigungsprogramm Asylkoordination der Jahre 2011 – 2015;
- f) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- g) an alle Mitarbeitenden der Sozialabteilung.



**Für richtigen Protokollauszug  
Im Namen der Sozialbehörde**

**Bernadette Dubs**  
Präsidentin

**Bruno Schaller**  
Sekretär

Versandt am: - 4. MAI 2016  
BS